



Steuertipps für alle Steuerpflichtigen



Inhalt

1	Sonderausgaben noch 2024 bezahlen.....	2
1.1	Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.....	2
1.2	Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag	2
1.3	Spenden als Sonderausgaben.....	2
2	Spenden von Privatstiftungen.....	3
3	Außergewöhnliche Belastungen noch 2024 bezahlen	4
4	Wertpapierverluste realisieren	4
5	Prämie für Zukunftsvorsorge und Bausparen auch 2024 lukrieren.....	5
6	Entfall von Nebengebühren für das Eigenheim.....	5
7	Reparaturbonus & Handwerkerbonus	5
7.1	Reparaturbonus.....	5
7.2	Handwerkerbonus.....	6
8	Beihilfen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden 2024	6



1 Sonderausgaben noch 2024 bezahlen

1.1 Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

1.2 Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **€ 600** begrenzt.

1.3 Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder die Entwicklung und Erschließung der Künste oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden an gemeinnützige Vereinigungen oder an mildtätige Vereinigungen, beispielsweise an Vereinigungen, deren Zweck die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder die Hilfestellung in nationalen und internationalen **Katastrophenfällen** ist. Besonders hervorzuheben sind hier Spenden an Katastrophenfonds im Zusammenhang mit dem **Jahrhunderthochwasser** im September dieses Jahres. Für Empfänger von Spenden aus Katastrophenfonds für die Schadensbeseitigung sind diese Leistungen **steuerfrei**.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Grundsätzlich sind Spenden nur abziehbar, wenn sie an eine Vereinigung gezahlt werden, die in der auf der Homepage des BMF (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp)



veröffentlichten **Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen** angeführt sind. Dafür müssen sich die **begünstigten Spendenempfänger beim Finanzamt registrieren lassen** und werden dann – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – in diese Liste aufgenommen. Nur einzelne, im Gesetz ausdrücklich genannte Einrichtungen (bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände) sind von der Registrierung ausgenommen.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des aktuellen Jahres** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

***Hinweis:** Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2024 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.*

Öko-Sonderausgabenpauschale

Seit dem Jahr 2022 sind die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung iHv € 4.000 bzw € 2.000 bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2024 das Öko-Sonderausgabenpauschale iHv € 800 bzw € 400 zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt.

 **TU TIPP:** Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2024 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2024 eingebracht wird.

2 Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KESSt-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.



Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunde Sie überhaupt zu Spenden ermächtigt!

3 Außergewöhnliche Belastungen noch 2024 bezahlen

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

💡 TU TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Bedingt durch das Jahrhunderthochwasser im Jahr 2024 sind außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden besonders zu beachten. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.

Hinweis: Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von € 12.816 bleiben muss. Daher können Krankheitskosten vom (Ehe-)Partner übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des erkrankten (Ehe-)Partners unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.

4 Wertpapierverluste realisieren

Für Gewinne von **Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“** im Jahr 2024 fällt die **Wertpapiergewinnsteuer (Kapitalertragsteuer) von 27,5% an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2023 zählen auch erworbene Kryptowährungen, welche nach dem 31.3.2021 erworben wurden, zum „Neuvermögen“.

💡 TU TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit zB Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Haben



sich zB auf dem privaten Aktiendepot Verluste ergeben, können Sie allenfalls bei ihrer eigenen GmbH eine Gewinnausschüttung für dasselbe Jahr beschließen und diese mit den Verlusten aus den Aktien verrechnen.

***Hinweis:** Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder zB mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den positiven Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.*

5 Prämie für Zukunftsvorsorge und Bausparen auch 2024 lukrieren

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens € 3.337,85 investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2024 **von € 141,86**. Jene Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als **Bausparprämie** kann unverändert für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von € 1.200** pro Jahr noch ein Betrag von **€ 18** lukriert werden.

6 Entfall von Nebengebühren für das Eigenheim

Im Rahmen des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde im Jahr 2024 eine befristete **Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim** geschaffen.

Zu den befristet abgeschafften Nebengebühren zählen Pfandrechtsgebühren für Darlehen und Eintragungsgebühren im Grundbuch.

Das Eigenheim muss zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers verwendet werden. Das Rechtsgeschäft muss nach dem 31.3.2024 abgeschlossen worden sein und der Antrag auf Eintragung im Zeitraum **1.7.2024 bis 30.6.2026** gestellt werden. Die Gebührenbefreiung besteht nur für eine Bemessungsgrundlage von € 500.000, daher ist die **max Gebührenersparnis € 11.500** (1,2% Pfandrechtsgebühr und 1,1% Eintragungsgebühr).

7 Reparaturbonus & Handwerkerbonus

7.1 Reparaturbonus

Elektro- und Elektronikgeräte, welche üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden, sowie Fahrräder haben für gewöhnlich eine längere Lebensdauer als man glaubt. Um die Reparaturen solcher Gegenstände attraktiver zu machen und damit die Mentalität einer „Wegwerfgesellschaft“ einzudämmen, wurde der Reparaturbonus geschaffen.



Dabei werden Reparaturen, Service und Wartung sowie der Kostenvoranschläge für Reparaturarbeiten bzw Service- oder Wartungsleistungen für Elektro- bzw Elektronikgeräte und Fahrräder gefördert. Gefördert werden **pro Reparaturbon** (welcher mehrmals erstellt werden kann, solange Budget im Fördertopf vorhanden ist) **50% der förderfähigen Brutto-Kosten, max jedoch € 200 für eine Reparatur, Service oder Wartung (bzw € 30 für einen Kostenvoranschlag).**

Die Erstattung der Kosten erfolgt direkt an den Konsumenten, welcher vorab den vollen Rechnungsbetrag an den Dienstleistungsbetrieb zu bezahlen hat.

Die Erstellung des Reparaturbons (muss vor der Reparatur erstellt werden) erfolgt online über www.reparaturbonus.at.

7.2 Handwerkerbonus

NEU Ein weiterer Teil des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ ist der sogenannte Handwerkerbonus. Dabei werden **Arbeitsleistungen von Handwerkern** für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich gefördert. Die Arbeiten im eigenen Zuhause reichen beispielsweise vom Ausmalen, Fliesenlegen oder Kücheneinbau bis zu Gewerken wie Dachdecker, Installateur oder Baumeister.

Die Maßnahmen müssen nach dem 1.3.2024 begonnen und vor dem 31.12.2025 abgeschlossen sein. Im Jahr 2024 können maximal durchgeführte Maßnahmen bis zu einem Betrag von € 10.000 gefördert werden. Die Höhe der **Förderung beträgt 20% dieses Betrags und ist damit mit € 2.000,00 im Jahr 2024 gedeckelt.**

Die Beantragung erfolgt online über www.handwerkerbonus.gv.at.

8 Beihilfen im Zusammenhand mit Hochwasserschäden 2024

Aufgrund des Jahrhunderthochwassers im September 2024 wurden finanzielle Hilfen zur Beseitigung der Schäden von allen Bundesländern für Betroffene vorgesehen. Die Beihilfen stammen aus dem Katastrophenfonds oder von sonstigen Einrichtungen (zB Katastrophenfonds des österreichischen Gewerkschaftsbunds, Verein Hilfe im eigenen Land, Familienhärteausgleichsfonds etc).

Die wichtigste finanzielle Unterstützung liefert dabei der Katastrophenfonds des Bundes. Je nach Bundesland ist die Beantragung solcher Unterstützungen an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Wir möchten Ihnen einen Überblick darüber geben, wo Sie nähere Informationen dazu finden und bis wann etwaige Anträge einzureichen sind:



Bundesland	Frist	Weitere Informationen
Burgenland	6 <u>Wochen</u> nach Schadenseintritt (in Sonderfällen 3 Monate)	https://www.burgenland.at/themen/agraar/katastrophenbeihilfe/
Kärnten	6 Monate nach Schadenseintritt	https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=25
Niederösterreich	6 Monate nach Schadenseintritt	https://www.noel.gv.at/noel/Katastrophenschutz/Katastrophenbeihilfe.html
Oberösterreich	120 Tage nach Schadenseintritt bzw Kenntnis des Schadens	https://www.land-oberoesterreich.gv.at/60895.htm
Salzburg	6 Monate nach Schadensereignis	https://www.salzburg.gv.at/themen/sicherheit/katastrophenfonds
Steiermark	2 – 6 Monate nach Schadenseintritt (je nach Schadensart)	https://www.agraar.steiermark.at/cms/beitrag/10178137/12722299/
Tirol	6 Monate nach Schadenseintritt	https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agraar/private-elementarschaeden/
Vorarlberg	6 Monate nach Schadenseintritt	https://vorarlberg.at/-/elementarschaden?article_id=240761
Wien	6 <u>Wochen</u> nach Schadenseintritt	https://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/finanzwesen/foerderung/katastrophen-schaeden.html